

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



177

Nr. 10

Karlsruhe, den 25. September 2002

Inhalt

Seite

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung 178

Ordnungen

Ordnung für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden 178

Ordnung für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch in der Evangelischen Landeskirche in Baden 181

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2002 zur Änderung der AR-Ang 185

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2002 zur Änderung der AR-Ang 186

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2002 zur Änderung der AR-VP/KiTa 186

Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2002 zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb 187

Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2002 zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb 187

Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/2002 zur Regelung der Entgeltumwandlung gemäß § 1 a BetrAVG – AR-Entgeltumwandlung – 188

Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/2002 zur Änderung der AR-Ang 190

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (DB-PrädG) 190

Bekanntmachungen

Fürbitte für die 7. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. bis 8. November 2002 in Timmendorfer Strand 192

Gesetzliche Unfallversicherung (hier: geändertes Anzeigeverfahren) 193

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Evangelisches Studienseminar, Morata-Haus, Petersstift und Theologisches Studienhaus Heidelberg“ 193

Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts „Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ 193

Aufhebung der Pfarrstelle der Michaelsgemeinde St. Georgen 193

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2003 193

Stellenausschreibungen 194

Dienstnachrichten 198

Berichtigungen 199

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung

Vom 9. Juli 2002

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 50 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. April 2002 (GVBl. S. 130) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1 Änderung der Vertretungskostenverordnung

Die Vertretungskostenverordnung vom 28. Juli 1998 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 4. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 50 Abs. 4 Pfarrdienstgesetz vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), geändert durch kirchliches Gesetz vom 19. April 2002 (GVBl. S. 130), folgende Rechtsverordnung:“

2. § 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen (insbesondere Pfarrerrinnen und Pfarrer und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone im Wartestand oder Ruhestand, Prädikantinnen und Prädikanten mit Grundkurs/Aufbaukurs sowie ehrenamtliche Beauftragte im Predigtamt) erhalten für einzelne Amtshandlungen, die sie wahrgenommen haben, folgende Vergütung:“

3. § 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. für einen Gottesdienst, der von einer Prädikantin bzw. einem Prädikanten mit Grundkurs gehalten wird	16,00 €
für jeden weiteren Gottesdienst am gleichen Tage	8,00 €“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

Ordnungen

Ordnung für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung (EFL) im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

vom 16. Juli 2002

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung folgende Ordnung für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden:

§ 1 Aufgabe und Auftrag

(1) Zur Beratung von Menschen, die mit Lebens-, Ehe-, Partnerschafts-, Erziehungs- und Familienfragen Unterstützung suchen, gibt es im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Beratungsstellen.

(2) Das Angebot der Beratungsstellen steht in der Tradition des christlichen Heilungsauftrags. Die Beratungsstellen erbringen damit einen speziellen Beitrag zum seelsorgerlichen Auftrag der Kirche.

(3) Träger der Beratungsstellen sind Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Diakonieverbände. Der Träger der Beratungsstelle ist zusammen mit der Stellenleitung für die Sicherstellung der Beratungstätigkeit verantwortlich.

(4) Zur Unterstützung der Beratungsstellen dienen

1. die bzw. der Landesbeauftragte,
2. der Landesbeirat,
3. die Trägerkonferenz,
4. die Leitungskonferenz,
5. die Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bei der Besetzung der Gremien soll auf eine Parität von Männern und Frauen geachtet werden.

(5) Zur fachlichen Beratung des Evangelischen Oberkirchenrats werden von dessen Kollegium berufen:

1. der bzw. die Landesbeauftragte für EFL,
2. die aus der Trägerkonferenz (§ 4), Leitungskonferenz (§ 5) und der Konferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 6) vorgeschlagenen Mitglieder für den Landesbeirat für EFL.

§ 2 Landesbeauftragte

(1) Die bzw. der Landesbeauftragte ist für die Sicherstellung fachlicher Standards und der weiteren Qualitätsentwicklung der Beratungsarbeit verantwortlich.

(2) Die bzw. der Landesbeauftragte nimmt die unmittelbare Fachaufsicht über die Träger der Beratungsstellen im Rahmen staatlicher und kirchlicher Bestimmungen und Richtlinien für die Beratungsarbeit wahr.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt für die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten im Benehmen mit dem Landesbeirat eine Dienstanweisung.

(4) Ihr bzw. ihm obliegen insbesondere:

1. die fachliche Vertretung der Beratungsarbeit der Landeskirche gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen,
2. die Beratung der Träger der Beratungsstellen in grundsätzlichen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Beratungsarbeit,
3. das Mitwirken bei der Einstellung und Besetzung der Leiterinnen bzw. Leiter der Beratungsstellen sowie fachliche Stellungnahmen vor der Einstellung anderer in der Beratung tätiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die Klärung nicht lösbarer fachlicher und/oder persönlicher Konflikte in den Beratungsstellen. Bei Differenzen zwischen Träger und Mitarbeitenden der Beratungsstelle, die Fachlichkeit betreffend, ist die bzw. der Landesbeauftragte einzubeziehen,
5. die Mitwirkung bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Ausbildung zur Eheberaterin bzw. zum Eheberater,
6. die Durchführung von Teambesprechungen und Fortbildung.

(5) Die bzw. der Landesbeauftragte legt einmal im Jahr dem Evangelischen Oberkirchenrat sowie dem Landesbeirat einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Sie bzw. er stärkt insbesondere die Vernetzung, Kooperation und konzeptionelle Abstimmung und die Weiterentwicklung in angrenzenden Arbeitsfeldern innerhalb und außerhalb von Kirche und Diakonie.

§ 3 Landesbeirat

(1) Der Landesbeirat für EFL setzt sich aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats sowie der Konferenzen der Träger, der Stellenleitungen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen, die sich durch unterschiedliche Belange und spezifische Fachlichkeiten auszeichnen. Die Dauer der Amtszeit entspricht der der Kirchenältesten.

(2) Dem Landesbeirat gehören an:

1. die Referentin bzw. der Referent für den Bereich EFL oder die zuständige Abteilungsleitung im EOK als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,

2. die bzw. der Landesbeauftragte, verantwortlich für die Geschäftsführung,

3. vier Mitglieder aus der Trägerkonferenz,

4. zwei Mitglieder aus der Stellenleitungskonferenz,

5. zwei Mitglieder aus der Mitarbeiterschaft der Beratungsstellen.

(3) Der Landesbeirat trifft sich je nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Jahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Landesbeirats dies beantragen.

(4) Der Landesbeirat kann für seine Arbeit erforderliche Fachkräfte oder andere Personen beratend hinzuziehen.

(5) Der Landesbeirat berät, erarbeitet und beschließt Empfehlungen für den EOK insbesondere zu konzeptionellen, dienstlichen, strukturellen und finanziellen Fragen und Belange der einzelnen Stellen sowie zu übergeordneten Bereichen. Die Empfehlungen des Landesbeirats werden vom EOK in angemessener Frist beschieden.

(6) Er unterstützt, berät und begleitet die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten in der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben. Er nimmt den Tätigkeitsbericht der bzw. des Landesbeauftragten entgegen.

(7) Über die Sitzung des Landesbeirates wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden auch an die Mitglieder der Träger- und an die der Leitungskonferenz versandt.

§ 4 Trägerkonferenz

(1) Die Trägerkonferenz befasst sich mit konzeptionellen, dienstlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen und Belangen aus der Sicht der Träger.

(2) Mitglied in der Trägerkonferenz ist jeweils eine für diese Aufgabe benannte Person der in § 1 (3) genannten Träger mit einer Beratungsstelle. Die Trägerkonferenz konstituiert sich jeweils nach der Kirchenältestenwahl neu.

(3) Die Trägerkonferenz tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. Der Vorsitz der Trägerkonferenz liegt bei der Referentin bzw. dem Referenten für den Bereich EFL oder der zuständigen Abteilungsleitung, die Geschäftsführung bei der bzw. dem Landesbeauftragten.

(4) Die Trägerkonferenz wählt für die Dauer der Amtszeit der Kirchenältesten vier Vertreterinnen bzw. Vertreter aus ihrer Mitte für die Mitarbeit im Landesbeirat. Diese vermitteln die Ergebnisse aus dem Landesbeirat in die Trägerkonferenz und umgekehrt.

§ 5 Stellenleitungskonferenz

(1) Die Stellenleitungskonferenz setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern und der bzw. dem Landesbeauftragten zusammen. Sie unterstützt die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben. Vorsitz und Geschäftsführung liegen bei der bzw. dem Landesbeauftragten.

(2) Die Leitungskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entwicklung von Qualitätsstandards an den Beratungsstellen sowie deren Fortentwicklung unter Einbeziehung gesetzlicher und kirchlicher Bestimmungen sowie der Richtlinien der Fachverbände,
2. die Umsetzung dienstlicher Fragen,
3. die Abstimmung in der fachlichen und fachpolitischen Vertretung der Beratungsarbeit im Kirchenbezirk und der Kommune bzw. dem Landkreis,
4. die Herbeiführung von Absprachen über Kontakte und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Diakonischen Werk bzw. Diakonieverband sowie anderen Trägern, Verbänden und Einrichtungen im Arbeitsfeld Beratungsstellen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Landesbeirat für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit der Kirchenältesten.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Stellenleitungskonferenz im Landesbeirat vermitteln die Ergebnisse der Leitungskonferenz an den Beirat und umgekehrt.

(5) Die Stellenleitungskonferenz kann themenbezogene Arbeitskreise einrichten und mit entsprechend fachkundigen Personen besetzen. Sie kann für ihre Arbeit erforderliche Fachkräfte aus anderen Bereichen des Evangelischer Oberkirchenrates sowie von außerhalb beratend hinzuziehen.

§ 6 Jahreskonferenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die selbständigen Honorarkräfte der Beratungsstellen kommen einmal im Jahr zu einer Jahreskonferenz zusammen. Vorsitz und Geschäftsführung liegen bei der bzw. dem Landesbeauftragten.

(2) Die Jahreskonferenz dient der fachlichen Weiterentwicklung und des fachlichen Austauschs sowie der Erörterung organisatorischer, dienstlicher und fachpolitischer Themen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die selbständigen Honorarkräfte wählen aus ihrer Mitte

zwei Mitglieder und deren Vertretung für die Dauer der Amtszeit der Kirchenältesten in den Landesbeirat. Diese informieren über die Arbeit im Landesbeirat im Rahmen der Jahreskonferenz.

§ 7 Kooperation

(1) Jede Beratungsstelle, die nicht in der Trägerschaft eines Diakonieverbandes steht, hat für eine enge Zusammenarbeit und konzeptionelle Abstimmung mit dem im gleichen Einzugsbereich tätigen Diakonischen Werk bzw. Diakonieverband zu sorgen.

(2) Die Beratungsstellen streben eine Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen anderer Träger an.

§ 8 Rahmenbedingungen

(1) Für den Betrieb der Beratungsstellen finden das Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden unter Berücksichtigung der staatlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Für jede Beratungsstelle ist vom Träger eine Satzung zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und die Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Mustersatzung enthält.

§ 9 Zugang und Klientenbeitrag

(1) Beratung ist Ratsuchenden ohne Unterschied der Konfession und der Nationalität zu gewähren.

(2) Auf Vorschlag des Landesbeirats erlässt der Evangelische Oberkirchenrat Richtlinien für einen finanziellen Beitrag der Ratsuchenden. An der Kostenfrage darf eine Beratung nicht scheitern.

§ 10 Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen sind vom Träger gemäß den kirchlichen Bestimmungen zum Datenschutz und dem für alle geltenden Gesetz zum Schutz vor Missbrauch von Daten zu verpflichten.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

(2) Die Ordnung vom 3. März 1998 (GVBl. S. 88) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juli 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

J. Stockmeier
(Oberkirchenrat)

**Ordnung
für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst
und interreligiöses Gespräch
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 11. Juni 2002

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung zur Regelung der Zusammenarbeit der missionarisch-ökumenischen Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Ordnung:

Präambel:

Mission und Ökumene sind wesentliche Dimensionen des kirchlichen Auftrages, die in der Kirchenleitung sowie in allen Aufgabenfeldern wirksam werden müssen. Sie bilden eine Querschnittsaufgabe für alle Fragen kirchlichen Handelns.

Jede Kirche und alle Gemeinden sind berufen teilzunehmen an Gottes Mission in der Welt. Mission ist zuerst Gottes eigenes Tun als dreieiniger Gott. Gott sandte Jesus Christus und seinen Geist in die Welt. Durch unser Handeln antworten wir auf Gottes Mission (Joh 20,21; Joh 3,16; Phil 2,5-11). Die Teilnahme an Gottes Mission geschieht als Zeugnis und Dienst.

Dieses Fundament verbindet die Kirchen zu einer gelebten Ökumene, die an jedem Ort und weltweit zu gestalten ist.

Dazu gehört:

- das Streben nach Kirchengemeinschaft, Partnerschaft bzw. Zusammenarbeit mit Kirchen in anderen Ländern bzw. anderer Konfessionen (Joh 17, 21);
- das Evangelium in jeder Kultur (Apg 1,8) zu bezeugen in Wort und Tat und also der Einsatz für die Menschenwürde und für die Entwicklung zu mehr Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Mt 5,3-10);
- der Dialog mit Menschen aus anderen Religionen.

Die wahrzunehmenden gemeinsamen Dienste der Evangelischen Landeskirche in Baden sind in den §§ 68-72 der Grundordnung beschrieben. Dazu gehören auch die Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes und der ökumenischen Diakonie.

Neben der Landessynode, dem Landeskirchenrat und der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof tragen dabei folgende Organe und Ämter eine besondere Verantwortung:

- I. Der Evangelische Oberkirchenrat
- II. Die Fachgruppen
- III. Der Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst

- IV. und interreligiöses Gespräch
- V. Die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ)
- VI. Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene (BMÖ)
- VII. Die Gemeindebeauftragten für Mission und Ökumene (GMÖ)

I. Der Evangelische Oberkirchenrat

1. Der Evangelische Oberkirchenrat ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden in den entsprechenden Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), der Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland (EMS) und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) sowie anderer Institutionen und Organisationen (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung);
 - b) die Verbindung mit Partnerkirchen;
 - c) die Beteiligung an der missionstheologischen und ökumenischen Diskussion, am christlich-jüdischen Dialog, am Gespräch mit den anderen Religionsgemeinschaften und an der Auswertung der Ergebnisse für die Arbeit in Kirche und Gemeinde;
 - d) die Anregung und Koordination der missionarischen und ökumenischen Arbeit sowie der entwicklungsbezogenen Bewusstseinsbildung in den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden;
 - e) die Wahrnehmung und Unterstützung des Dienstes an den evangelischen Minderheitskirchen (§ 71 Grundordnung);
 - f) die Verbindung mit ökumenischen Gästen und Gruppen sowie Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten;
 - g) die Seelsorge an evangelischen Ausländerinnen bzw. Ausländern innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Stellen;
 - h) die Verbindung zu den Gemeinden anderer Sprache und Herkunft auf dem Gebiet der Evangelischen Landeskirche in Baden;
 - i) die Verbindung mit badischen Pfarrern bzw. Pfarrerinnen in Übersee sowie mit Vertreterinnen bzw. Vertretern überseeischer Partnerkirchen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden in Zusammenarbeit mit dem EMS;
 - j) die Koordinierung und Begleitung in den Fachfragen, die durch die Fachgruppen beraten werden (s. unter II.);

- k) die Förderung missionarischer und ökumenischer Anliegen in den Aufgabenfeldern der Evangelischen Landeskirche in Baden wie z. B. der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, der Frauenarbeit, der Erwachsenenbildung, der Akademiearbeit, der Öffentlichkeitsarbeit, der Diakonie und anderen;
- l) die Beratung und Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Blick auf missions-theologische und ökumenische Fragen und Aufgaben;
- m) die Behandlung aller im Zusammenhang mit kirchlichem Entwicklungsdienst und ökumenischer Diakonie entstehenden Fragen in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Diakonischen Werk im Rahmen der Grundordnung und des Kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt die unter Nummer 1. beschriebenen Aufgaben unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kollegiums durch die Abteilung Mission und Ökumene im Referat Diakonie, Mission und Ökumene wahr.

II. Die Fachgruppen für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch

1.1 Der Evangelische Oberkirchenrat richtet im Benehmen mit der Landessynode jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Landessynode Fachgruppen zur Bearbeitung bestimmter Themen aus Kernbereichen der ökumenischen Arbeit ein. Die einzelnen Fachgruppen nehmen sich insbesondere der Themen an, die der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die ökumenischen Zusammenschlüsse gestellt werden, denen sie angehört: die ACK, das GAW, der Evangelische Bund, die KEK, die LKG, das EMS, der ÖRK, die Aktionen „Brot für die Welt“ und „Hoffnung für Osteuropa“ sowie der Evangelische Entwicklungsdienst.

Die Koordination der Fachgruppen und Themen erfolgt durch die Abteilung Mission und Ökumene.

1.2 Es werden insbesondere folgende Fachgruppen mit folgenden Aufgaben eingerichtet:

- a) Fachgruppe Ökumene vor Ort: zur Bearbeitung von Themen aus der ACK, von Fragen zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft, der ökumenischen Zusammenarbeit in den Aufgabenfeldern sowie Kirchenbezirken und Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und weiterer Themen der Ökumene vor Ort.

b) Fachgruppe Ökumene in Europa und ökumenische Theologie: zur Bearbeitung von Fragen grenzüberschreitender Zusammenarbeit am Oberrhein, der Verbindung zu europäischen Minderheitskirchen in Zusammenarbeit mit dem GAW, von Themen der LKG und der KEK sowie zur Vorbereitung von Beiträgen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den Studienprozessen im Evangelischen Bund, in der LKG, der KEK und dem ÖRK und Vermittlung ökumenischer Konferenzergebnisse in die Evangelische Landeskirche in Baden.

c) Fachgruppe Mission und Ökumene weltweit und Kirchlicher Entwicklungsdienst: zur Bearbeitung von Themen aus dem EMS, von Fragen der Verbindung und Partnerschaftsarbeit zu Kirchen in Übersee, missionstheologischer Fragen sowie zur Beratung von Anträgen an den Ausschuss für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik (ABP) und Themen, die durch „Brot für die Welt“, den EED, die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ sowie die kirchliche Entwicklungsarbeit gestellt werden.

d) Fachgruppe Konziliarer Prozess: zur theologischen Bearbeitung von Themen aus ökumenischen Initiativen für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und Überwindung von Gewalt.

e) Fachgruppe Christlich-jüdisches Gespräch: zur Bearbeitung von theologischen Themen und Themen aus der Begegnung mit jüdischen Gemeinden.

f) Fachgruppe Dialog mit dem Islam: zur Bearbeitung von Themen aus dem interreligiösen Dialog und dem Gespräch mit den islamischen Gemeinschaften in Baden.

2. Den Fachgruppen gehören im Allgemeinen folgende Personen an, die von den entsendenden Gremien benannt werden,

a) eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Abteilung Mission und Ökumene oder eine Landeskirchliche Beauftragte bzw. ein Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene, Kirchlichen Entwicklungsdienst, christlich-jüdische Fragen und Islamfragen als Koordinatorin bzw. Koordinator;

b) in der Regel zwei Mitglieder der Landessynode; dabei soll in der Gesamtheit der Fachgruppen jeder Ständige Ausschuss der Landessynode vertreten sein;

c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Landeskirche in der jeweiligen ökumenischen Organisation;

- d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der verschiedenen Aufgabenfelder der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Absprache mit dem zuständigen Referat
- e) eine Bezirksbeauftragte bzw. ein Bezirksbeauftragter;
- f) bis zu zwei sachverständige Personen können von der Fachgruppe hinzuberufen werden.

3. Eine Fachgruppe sollte je nach Umfang der Aufgaben nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf Personen umfassen. Die Koordination und Geschäftsführung der Fachbereiche geschieht in der Regel durch die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Mission und Ökumene bzw. durch die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene oder Personen, an die diese Aufgabe durch die Abteilung Mission und Ökumene delegiert wird. Bei der Berufung in die Fachgruppen soll auf eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern geachtet werden.

4. Die Fachgruppen tagen je nach Notwendigkeit mindestens zweimal, aber höchstens viermal im Jahr, davon einmal im Rahmen der Jahrestagung für Fragen aus Mission und Ökumene.

III. Der Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch

1.1 Der Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch hat die Aufgabe, die Ergebnisse aus den Fachgruppen entgegenzunehmen und dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates zur Beratung, Beschlussfassung und ggf. zur Weiterleitung über den Landeskirchenrat der Landessynode vorzulegen.

1.2 Die Aufgaben und Themen werden durch die Abteilung Mission und Ökumene von den Fachgruppen entgegengenommen und zur Beratung in den Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch weitergegeben. Beratung für ökumenische und missionarische Fragen kann sowohl von der Landessynode als auch vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates angefordert werden.

2. Der Beirat für Ökumene, Mission, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch setzt sich zusammen aus

2.1 Stimmberechtigte Mitglieder

- a) der Referentin bzw. dem Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates für Mission und Ökumene,

- b) der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat für Mission und Ökumene,

- c) der Landeskirchlichen Beauftragten bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten für den Kirchlichen Entwicklungsdienst,

- d) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene,

- e) einem Mitglied des Ältestenrates der Landessynode,

- f) je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fachgruppen, wobei darauf geachtet werden soll, dass je eine Person aus II. 2b) – f) vertreten ist. Bis zu zwei Synodale können hinzuberufen werden.

2.2 Beratend nehmen teil

- a) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat,

- b) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der ACK-BW.

Es soll auf eine paritätische Besetzung des Beirates mit Frauen und Männern geachtet werden.

3. Vorsitz

Vorsitz und Stellvertretung des Beirates werden von der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates oder der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter im Evangelischen Oberkirchenrat wahrgenommen.

4. Sitzungen und Geschäftsführung

- a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein, eine davon im Vorfeld einer Zwischentagung der Landessynode, die andere während der Jahrestagung für Fragen aus Mission und Ökumene;

- b) die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat.

IV. Die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ)

1. Die Berufung der LMÖ erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof nach Anhörung des Beirates für Mission, Ökumene, Kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiöses Gespräch und des Landeskirchenrates.

2. Der Dienstbereich der LMÖ umfasst
 - a) einen der drei Kirchenkreise insbesondere zur Begleitung und Förderung der Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene und zu exemplarischer Arbeit sowie
 - b) Aufgaben der Abteilung Mission und Ökumene.
3. Die Dienst- und Fachaufsicht führt die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat.
4. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

V. Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene (BMÖ)

In allen Kirchenbezirken werden auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat Bezirksbeauftragte für Mission und Ökumene bestellt (§ 89 Abs. 2 Nr. 8 Grundordnung).

1. Zusammenarbeit im Kirchenbezirk
 - a) Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene und die zuständigen Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene arbeiten eng zusammen.
 - b) Die Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene sind gemäß § 99 Grundordnung Mitglieder im Dekanatsbeirat. Wenn kein Dekanatsbeirat besteht, sind sie gehalten, mit den Bezirksbeauftragten anderer kirchlicher Dienste eng zusammenzuarbeiten. Sie arbeiten in Ausschüssen der Bezirkssynode mit, soweit diese vorhanden sind. Besteht keine dieser Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, soll für die Planung, Anregung und Koordination der Arbeit im Kirchenbezirk ein Arbeitskreis für Mission und Ökumene gebildet werden.
 - c) Die Bezirksbeauftragten werden mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung eingeladen, die von der Leitung der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitwirkung des bzw. der jeweiligen Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene veranstaltet wird.
2. Zu den Aufgaben der Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene gehören insbesondere
 - a) die Begleitung von Beauftragten für Mission und Ökumene in den Gemeinden des Kirchenbezirkes (GMÖ);
 - b) die Vermittlung von Informationen und Kontakten sowie die Mitarbeit bei Aktionen und Veranstaltungen;

- c) die Vertretung missionarischer und ökumenischer Anliegen in Organen und Arbeitskreisen des Kirchenbezirks;
- d) die Anregung und Mitarbeit bei missionarisch-ökumenischen Aktivitäten in Gruppen, Schulen und Gemeinden des Kirchenbezirkes sowie in Freundeskreisen der Mission;
- e) die Pflege ökumenischer Verbindungen im Kirchenbezirk und die Vermittlung von Kontakten zwischen Gemeinden und Gruppen, Kommunitäten, Netzwerken;
- f) die Vermittlung wichtiger missionarischer und ökumenischer Dokumentationen und Informationen an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- g) die Mitarbeit bei Veranstaltungen der kirchlichen Werke und Dienste, die Beobachtung publizistischer Äußerungen und die Förderung der Bewusstseinsbildung über Fragen der Entwicklungspolitik in den Gemeinden des Kirchenbezirkes.

VI. Die Gemeindebeauftragten für Mission und Ökumene

Von allen Ältestenkreisen werden nach Möglichkeit eine Gemeindebeauftragte bzw. ein Gemeindebeauftragter für Mission und Ökumene benannt.

Sie nehmen innerhalb des Ältestenkreises folgende Aufgaben wahr:

- a) sie fördern den Kontakt zu anderen christlichen Gemeinden, Gruppen und Gemeinschaften am Ort;
- b) sie bereiten ökumenische Veranstaltungen wie ökumenische Gesprächskreise, Gebete und Gottesdienste, wie z. B. ökumenisches Hausgebet im Advent, Weltgebetstag, Friedensdekade u. a. in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den BMÖ vor;
- c) sie begleiten die Partnerschaften der Kirchengemeinde zu Gemeinden in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den LMÖ und BMÖ.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1.10.2002 in Kraft. Sie soll nach drei Jahren überprüft werden. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 29. Januar 1991 (GVBl. S. 33) außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juni 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Johannes Stockmeier

(Oberkirchenrat)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2002 zur Änderung der AR-Ang

Vom 27. Februar 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Ang

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2002 vom 27. Februar 2002 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Änderung des Einzelgruppenplans 25

Der Einzelgruppenplan „25 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Behindertenhilfe“ wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„25 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Behindertenhilfe (Anm. 12)“

2. Nach Anmerkung 11 wird folgende Anmerkung 12 angefügt:

„(12) Dieser Einzelgruppenplan gilt auch für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die behinderte Menschen im Sinne von § 136 Abs. 3 SGB IX in den einer Werkstatt angegliederten Einrichtungen oder Gruppen betreuen und fördern. Für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen und in therapeutischen Werkstätten gilt der Einzelgruppenplan 27.“

Abschnitt II Änderung des Einzelgruppenplans 27

Der Einzelgruppenplan „27 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Werkstätten für behinderte Menschen und in therapeutischen Werkstätten (Anm. 1,2)“ wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 14 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 16 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

4. In der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 18 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

5. In der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 19 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

6. In der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 21 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

7. In der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 23 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

8. Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unter diesen Einzelgruppenplan fallen auch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Werkstätten im Sinne des § 136 Abs. 1 SGB IX. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die in Einrichtungen im Sinne von § 136 Abs. 3 SGB IX Betreuungs- und Fördermaßnahmen durchführen.“

9. Anmerkung 2 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Behinderte“ in Absatz 1 wird durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

b) Das Wort „Behinderte“ in Absatz 2 wird durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

(2) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, deren Vergütung sich durch das In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung vermindert, erhalten zur Wahrung des Besitzstandes eine aufzehrbare Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ist zuwendungswirksam, jedoch nicht gesamtversorgungsfähig. Nach dem 1. August 2002 eintretende Vergütungserhöhungen allgemeiner Art sind voll auf die Ausgleichszulage anzurechnen.

Karlsruhe, den 27. Februar 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2002 zur Änderung der AR-Ang

Vom 27. Februar 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Ang

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2002 vom 27. Februar 2002 (GVBl. S. 185), wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Änderung des Einzelgruppenplanes 21

Der Einzelgruppenplan „21 Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten“ wird wie folgt geändert:

1. In Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 11 erhält Buchst. b folgende Fassung:

„b) nach fünfjähriger Bewährung als Erzieherin in der Tätigkeit einer Zweitkraft oder Gruppenleiterin bei einem kirchlichen Rechtsträger oder öffentlichen Arbeitgeber i.S. von § 20 Abs. 2 Satz 1 BAT.“
2. In Anmerkung 1 wird am Schluss von Satz 2 eingefügt:

„oder wenn absehbar ist, dass diese in den nächsten 6 Monaten erreicht wird.“
3. Die Anmerkung 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Zahl der erforderlichen Plätze verringert sich bei Kindertagesstätten

 - a) mit Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-Gruppen),
 - b) mit integrativen Gruppen (IN-Gruppen),
 - c) mit Mischgruppen (MI-Gruppen),
 - d) mit Ganztagsgruppen (GT-Gruppen) oder
 - e) mit altersgemischten Gruppen (AM-Gruppen),

um die vom Landesjugendamt im Zuge der Erteilung der Betriebserlaubnis festgelegte reduzierte Zahl der Plätze.

Bei Maßnahmen der Einzelintegration (Integration von nur einem behinderten Kind in eine bestehende Gruppe), die nicht vom Landesjugendamt genehmigt werden müssen, wird die Zahl der reduzierten Plätze von der Fachberatung unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung festgesetzt; um diese verringert sich die Zahl der erforderlichen Plätze.“

Abschnitt II Änderung des § 10 AR-Ang

§ 10 AR-Ang erhält folgende Fassung:

§ 10 Schülerinnen/Schüler der Altenpflege/Altenpflegehilfe

(1) Das Rechtsverhältnis einschließlich Ausbildungsvergütung, Zuwendung und Urlaubsgeld für Auszubildende der Altenpflege oder Altenpflegehilfe i. S. der geltenden Ausbildungsbestimmungen richtet sich sinngemäß nach den für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, geltenden Tarifverträgen zum BAT. Auszubildende der Altenpflegehilfe erhalten eine Ausbildungsvergütung in Höhe des für Schülerinnen/Schüler der Krankenpflegehilfe jeweils maßgebenden Betrages.

(2) Werden die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden für Altenpflege oder Altenpflegehilfe durch Anschlussarbeitsvertrag zum BAT geregelt, findet dieser Tarifvertrag Anwendung. Gleichzeitig treten diese Bestimmungen dann außer Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2002 in Kraft.
- (2) Soweit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Arbeitsrechtsregelung günstiger eingruppiert sind oder eine höhere Ausbildungsvergütung erhalten, bleibt diese Eingruppierung bzw. Vergütungszahlung durch diese Arbeitsrechtsregelung unberührt.

Karlsruhe, den 27. Februar 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/2002 zur Änderung der AR-VP/KiTa

Vom 27. Februar 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-VP/KiTa**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse von Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten in den Kindertagesstätten vom 19. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2001 vom 13. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 41), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden ersetzt:

260,00 € durch 300,00 €
360,00 € durch 325,00 €

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/ 2002
zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb**

Vom 19. Juni 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 3 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2002 vom 27. Februar 2002 (GVBl. S. 186) wird wie folgt geändert:

§ 5 c wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vermindert sich die Stundenvergütung auf 85 v.H.“

**Artikel 2
Änderung der AR-Arb**

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter vom 13. Mai 1985, zuletzt geändert durch Artikel 2 Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/2002 vom 27. Februar 2002 (GVBl. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 4 a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vermindert sich der Stundenlohn auf 85 v. H.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
zum Tarifvertrag
über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb
(TV-Lohngruppen-TdL)**

Ergänzend zu Nr. 5 Abschnitt C der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis gilt:

Als Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit für die Einreihung in die höhere Lohngruppe sind auch Zeiten zu berücksichtigen, die in einem Arbeiterverhältnis i. S. von § 3 Abs. 1 Buchst. m MTArb in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zurückgelegt wurden.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juni 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2002
zur Änderung der AR-Ang und der AR-Arb**

Vom 11. September 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2002 vom 19. Juni 2002 (GVBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Zu § 46 BAT – zusätzliche Alters-
und Hinterbliebenenversorgung**

An die Stelle von § 46 BAT tritt folgende Bestimmung:

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Arbeitgeber durch Versicherung bei einer Zusatzversorgungskasse sicherstellt. Die Zusatzversorgung bestimmt sich

- a) für Angestellte, deren Arbeitgeber Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist, nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 (Altersversorgungstarifvertrag – ATV) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) für Angestellte, deren Arbeitgeber Mitglied der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK Baden) oder der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK KVBW) ist, der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 (Altersvorsorge-TV-Kommunal/ATV-K).

(2) In Ergänzung zum Altersvorsorgeplan 2001 (Anlage 3 zum ATV/Anlage 5 zum ATV-K) haben Pflichtversicherte in der Zusatzversicherung gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zum Aufbau einer freiwilligen zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung einen Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Anstalt/Kasse, bei der die betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, sofern diese die Entrichtung von eigenen Beiträgen im Rahmen der Entgeltumwandlung zulässt.

(3) Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden in einer gesonderten Arbeitsrechtsregelung festgelegt.

**Artikel 2
Änderung der AR-Arb**

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2002 vom 19. Juni 2002 (GVBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Zu § 44 MTArb – zusätzliche Alters-
und Hinterbliebenenversorgung**

An die Stelle von § 44 MTArb tritt folgende Bestimmung:

(1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Arbeiterverhältnis haben Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Arbeitgeber durch Versicherung bei einer Zusatzversorgungskasse sicherstellt. Die Zusatzversorgung bestimmt sich

- a) für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, deren Arbeitgeber Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist, nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 (Altersversorgungstarifvertrag – ATV) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, deren Arbeitgeber Mitglied der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK Baden) oder der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK KVBW) ist, der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 (Altersvorsorge-TV-Kommunal/ATV-K).

(2) In Ergänzung zum Altersvorsorgeplan 2001 (Anlage 3 zum ATV/Anlage 5 zum ATV-K) haben Pflichtversicherte in der Zusatzversicherung gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) zum Aufbau einer freiwilligen zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung einen Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Anstalt/Kasse, bei der die betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, sofern diese die Entrichtung von eigenen Beiträgen im Rahmen der Entgeltumwandlung zulässt.

(3) Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden in einer gesonderten Arbeitsrechtsregelung festgelegt.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 11. September 2002 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. September 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/2002
zur Regelung der Entgeltumwandlung
gemäß § 1 a BetrAVG
– AR-Entgeltumwandlung –**

Vom 11. September 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1
Entgeltumwandlung**

(1) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Pflichtversicherte in der Zusatzversicherung sind, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung von ihren künftigen Entgeltansprüchen für eine freiwillige Versicherung bei der Anstalt/Kasse verwendet werden, bei der auch die zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ausgeschöpft ist (Entgeltumwandlung). Voraussetzung ist, dass die zuständige Anstalt/Kasse satzungsrechtlich die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen hat und die Entrichtung von Eigenbeiträgen zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung zulässt.

(2) Auf Antrag der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters ist vom Arbeitgeber in der Regel auch ein höherer Anteil der künftigen Entgeltansprüche als der in § 40b EStG genannte Anteil zu diesem Zwecke umzuwandeln.

(3) Soweit eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG in Anspruch genommen werden kann, trägt diese der Arbeitgeber.

(4) Macht die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter von ihrem/seinem Anspruch auf Entgeltumwandlung Gebrauch, muss sie/er von seinem Arbeitsentgelt jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens 1/160stel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV für die freiwillige Versicherung in der betrieblichen Altersversorgung verwenden.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann zwischen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber durch Einzelvertrag eine Entgeltumwandlung für eine andere freiwillige zusätzliche betriebliche Altersversorgung vereinbart werden, wenn dafür eine Entgeltumwandlung bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses bestand und die Mitarbeiterinnen / der Mitarbeiter diese zusätzliche betriebliche Altersversorgung fortführen wollen, sofern dies rechtlich möglich ist.

(6) Es ist sowohl die steuerlich geförderte (§ 3 Nr. 63 EStG) als auch die ungeforderte (§§ 10a und 82 EStG) Entgeltumwandlung möglich.

**§ 2
Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile**

(1) Steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die in § 3 Nr. 26 EStG genannten steuerfreien Einnahmen, die nach § 2 der Arbeitsentgeltverordnung nicht dem Arbeits-

entgelt zuzurechnenden Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen i. S. des Vermögensbildungsgesetzes können nicht in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung von Teilen der laufenden monatlichen Bezüge kann während eines Kalenderjahres nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen verlangt werden.

(3) Zusätzlich kann die Umwandlung von Einmalzahlungen verlangt werden.

**§ 3
Verfahren der Entgeltumwandlung**

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1 ist schriftlich geltend zu machen. Das Schreiben muss mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, ab dem die Entgeltumwandlung in Kraft treten soll, beim Arbeitgeber eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Eine Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung ist ebenfalls mindestens einen Monat vorher schriftlich geltend zu machen.

(3) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,

1. welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen,
2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach Absatz 1 Satz 2 der Fall sein soll.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind für die Dauer von sechs Monaten an ihre Entscheidung gebunden.

**§ 4
In-Kraft-Treten/Übergangsregelungen**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 11. September 2002 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(3) Sollten die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes mit Wirkung spätestens bis zum 1. Januar 2004 einen Tarifvertrag über die Entgeltumwandlung abschließen, findet dieser anstelle vorstehender Arbeitsrechtsregelung ab 1. Januar 2004 Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für die bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Arbeitsrechtsregelung getroffenen Einzelvereinbarungen zur Entgeltumwandlung.

Karlsruhe, den 11. September 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berth

Arbeitsrechtsregelung Nr. 8/2002 zur Änderung der AR-Ang

Vom 11. September 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 196f.), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-Ang

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2002 vom 11. September 2002 (GVBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan „11 Religionslehrer“ wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Religionslehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen wird nach Fallgruppe 9 der Vergütungsgruppe IVa eingefügt:

„Vergütungsgruppe III

9a. Religionslehrerinnen/Religionslehrer mit Fachhochschulabschluss und mit abgeschlossenem Aufbaustudium „Diakoniewissenschaft für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (FH)“ am Diakoniewissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg oder mit vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkanntem Aufbaustudium nach einjähriger Bewährung in der Tätigkeit nach abgeschlossenem Aufbaustudium.“

2. Abschnitt II. Religionslehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen wird wie folgt geändert:

- a) In Vergütungsgruppe IVa werden in der Fallgruppe 12 die Worte „(Anm. 1)“ durch die Worte „(Anm. 3)“ ersetzt.

- b) In Vergütungsgruppe III wird nach der Fallgruppe 14 folgende Fallgruppe 14a eingefügt:

„14a. Religionslehrerinnen/Religionslehrer mit Fachhochschulabschluss und mit abgeschlossenem Aufbaustudium „Diakoniewissenschaft für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen (FH)“ am Diakoniewissenschaftlichen Institut der Universität Heidelberg oder mit vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkanntem Aufbaustudium in der Tätigkeit nach abgeschlossenem Aufbaustudium.“

- c) in Vergütungsgruppe IIa wird nach der Fallgruppe 17 folgende Fallgruppe 17a eingefügt:

„17a. Religionslehrerinnen/Religionslehrer wie Fallgruppe 14a nach einjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 14a.“

3. Nach Anmerkung 2 wird folgende Anmerkung 3 angefügt:

„(3) Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit, zum Beispiel als Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder als Bezirksjugendreferentin/Bezirksjugendreferent sind anzurechnen, wenn diese Zeiten mindestens in der Vergütungsgruppe IVb zurückgelegt wurden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet hierzu eine vor dem In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung zurückgelegte Zeit, in der die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter in die Vergütungsgruppe bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn dieser Arbeitsrechtsregelung bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 11. September 2002

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über den Dienst von Prädikantinnen und Prädikanten (DB-PrädG)

Vom 6. August 2002

Gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmungen:

I.

1. Auswahl und Berufung

1.1 Auswahl

Geeignete Gemeindeglieder für das Amt der Prädikantin bzw. des Prädikanten werden im Allgemeinen durch die für sie zuständigen Kirchengemeinderäte (Ältestenkreise)

in Absprache mit der bzw. dem Bezirksbeauftragten dem Bezirkskirchenrat benannt. Erfolgt die Benennung auf anderem Wege, nimmt der Bezirkskirchenrat in Absprache mit der bzw. dem Bezirksbeauftragten Fühlung mit dem zuständigen Kirchengemeinderat (Ältestenkreis) auf.

Nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen für die Teilnahme am Grundkurs oder am Aufbaukurs durch die bzw. den Bezirksbeauftragten und einem gemeinsamen Gespräch im Bezirkskirchenrat meldet der Bezirkskirchenrat diese Personen der bzw. dem für die Ausbildung verantwortlichen Landeskirchlichen Beauftragten.

Prädikantinnen und Prädikanten in den Gemeinden für Hörgeschädigte und Gehörlose werden nach Ausbildung durch die Landesbeauftragte bzw. den Landesbeauftragten für Hörgeschädigte auf Vorschlag des Beirats (für die Hörgeschädigtenarbeit) vom Landesbischof in den Dienst berufen. Sie nehmen an den Fortbildungen des Landespfarramtes für Hörgeschädigte teil. Die jeweils zuständigen Bezirkskirchenräte werden informiert.

1.2 Berufung

Die Ausbildungskurse schließen mit einem Kolloquium ab. Die zuständigen Bezirkskirchenräte werden über die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen unterrichtet und leiten für die Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Teilnahme oder Leistung nicht beanstandet wurde, den im Gesetz vorgesehenen Berufungsvorgang in die Wege.

1.3 Wiederberufung

Vor einer Wiederberufung einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten nach Ablauf von 6 Jahren ist der zuständige Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat zu hören. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres soll eine Wiederberufung nicht mehr erfolgen.

Vor einer Wiederberufung legen Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Aufbaukurs absolviert haben, eine Predigt bei der bzw. dem Landeskirchlichen Beauftragten vor. Prädikantinnen und Prädikanten, die einen Grundkurs absolviert haben, halten in Anwesenheit der zuständigen Dekanin bzw. des zuständigen Dekans oder der bzw. des Bezirksbeauftragten oder eines Mitgliedes des Bezirkskirchenrates einen Gottesdienst mit Predigt. Im Zweifelsfall sollen Wiederberufungen von der Teilnahme an einem Fortbildungskurs der bzw. des Landeskirchlichen Beauftragten abhängig gemacht werden.

2. Einführung

Werden Prädikantinnen und Prädikanten mit einem Grundkursabschluss zu Prädikantinnen und Prädikanten mit einem Aufbaukursabschluss bestellt, so kann auf eine neuerliche Einführung in einem Gemeindegottesdienst verzichtet werden. In diesem Falle überreicht die Dekanin bzw. der Dekan die Berufungsurkunde in anderer geeigneter Weise.

3. Amtstracht und Agenden

3.1 Amtstracht

Prädikantinnen und Prädikanten sind berechtigt, die für die Pfarrerinnen und Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht zu tragen. Tun sie dies nicht, ist eine dem gottesdienstlichen Handeln angemessene Kleidung erforderlich.

3.2 Agenden

Der Bezirkskirchenrat stellt den Prädikantinnen und Prädikanten des Kirchenbezirks für die Dauer ihrer Berufung die Agenden zur Verfügung. Er regelt auch die Bücherbeschaffung für Prädikantinnen und Prädikanten und stellt dafür Mittel in den Haushaltsplan ein.

4. Einsatz und Statistik

4.1 Einsatz

Aus Verantwortung für die freiwillige Mitarbeit soll den Prädikantinnen und Prädikanten für die Vorbereitung ihrer Dienste eine angemessene Zeit zugestanden werden.

Prädikantinnen und Prädikanten mit einem Aufbaukurs sollen im Jahr möglichst nicht mehr als zwölf, aber auch nicht weniger als vier verschiedene Predigten ausarbeiten.

4.2 Dienstplan

Aufgabe der Dekanin bzw. des Dekans oder der bzw. des Bezirksbeauftragten ist es, die Bereitschaft der Prädikantinnen und Prädikanten auch zu nutzen. Um einen verantwortbaren Einsatz zu gewährleisten, werden in gemeinsamer Absprache durch die Dekanin bzw. den Dekan oder die bzw. den Bezirksbeauftragten langfristige Dienstpläne aufgestellt. In diesen sind die predigt-freien Sonntage und Urlaubszeiten der Pfarrerinnen und Pfarrer ebenso zu berücksichtigen wie ein möglichst gleichmäßiger Einsatz der einzelnen Prädikantinnen und Prädikanten. Auf diese Weise kann weitgehend vermieden werden, dass bei kurzfristig auftretenden Vertretungsfällen Prädikantinnen und Prädikanten überfordert werden.

Bei Ausarbeitung der Dienstpläne können benachbarte Kirchenbezirke zusammenarbeiten, wobei die Dienst-einsätze von der Dekanin bzw. dem Dekan (der bzw. dem Bezirksbeauftragten) des Heimatbezirks zu überprüfen sind, um eine Überbeanspruchung der Prädikantinnen und Prädikanten zu verhindern.

4.3 Statistik

Jeweils am Ende eines jeden Jahres legt die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der Bezirksbeauftragte einen Bericht über den Einsatz der Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenbezirk während des vergangenen Jahres sowie über deren Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf Bezirksebene der bzw. dem Landeskirchliche Beauftragten vor.

Für Zwecke der Statistik beantworten Prädikantinnen und Prädikanten jährlich eine Anfrage der bzw. des Landeskirchliche Beauftragten, die über die bzw. den Bezirksbeauftragten vorgelegt wird.

5. Aus- und Fortbildung

5.1 Ausbildung

Die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte ist mit dem Ausschuss für die Prädikantenarbeit dafür verantwortlich, dass die inhaltliche Gestaltung der Kurse zielorientiert ist. Prädikantinnen und Prädikanten im *Grundkurs* werden unterwiesen in der Handhabung der Agende, im rechten liturgischen Verhalten sowie der nötigen Beachtung erforderlicher Sprechtechnik. Hinzu kommt die Einführung in das Wesen der Liturgie und die Einübung in die Liturgie der Kasualgottesdienste sowie eine Einführung in die Homiletik und die Bearbeitung einer Lesepredigt. Schließlich erfolgt eine Einführung in die Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Bei der Ausbildung der Prädikantinnen und Prädikanten im *Aufbaukurs* steht im Vordergrund die Einübung in die stufenmäßige Erarbeitung eines Bibeltextes und die Fertigstellung einer Predigt. Voraussetzung der Zulassung zu einem Aufbaukurs ist in der Regel der Besuch von sechs Fortbildungsveranstaltungen des Prädikantendienstes.

5.2 Fortbildung

Da die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten im Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit nur kurz und sehr konzentriert erfolgen kann, bietet die bzw. der Landeskirchliche Beauftragte, die Region oder der Kirchenbezirk Fortbildungsmaßnahmen an (z. B. Sprechkurse, Informationen, theologisch-homiletische Arbeitsgemeinschaften, allgemeine theologische Fortbildung). Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen während der Zeit ihrer Beauftragung von Angeboten zur Fortbildung Gebrauch machen.

5.3 Geschwisterliche Hilfe

Ungeachtet dieser von Landeskirche und Kirchenbezirk angebotenen Hilfe zur Fortbildung sollen Prädikantinnen und Prädikanten ihren Dienst nicht völlig auf sich gestellt versehen. Bei der Ausübung ihres Dienstes brauchen alle Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst geschwisterliche Hilfe und Korrektur. Pfarrerinnen und Pfarrer und Prädikantinnen und Prädikanten schulden sich gegenseitig einen solchen Dienst. Die Dekanin bzw. der Dekan oder die bzw. der Bezirksbeauftragte soll sich deshalb bemühen, regelmäßige Zusammenkünfte zu veranstalten und Prädikantinnen und Prädikanten auch zu Pfarrkonventen einzuladen.

6. Aufwandsentschädigung und Versicherungsschutz

Die Prädikantinnen und Prädikanten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Sie erhalten hierfür eine angemessene Aufwandsentschädigung (inkl. Fahrtkostenersatz). Während ihres Dienstes, einschließlich der Hin-

und Rückfahrt, sowie bei Teilnahmen an Rüstzeiten genießen sie Versicherungsschutz. Bei Sachschäden, die sie selbst zu tragen haben, kann entsprechend den für die Dienstunfallfürsorge für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen von der Landeskirche Ersatz geleistet werden.

7. Ältestenkreis und Bezirksvisitation

7.1 Ältestenkreis

Prädikantinnen und Prädikanten müssen gemäß § 8 des Prädikantengesetzes zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats bzw. Ältestenkreises eingeladen werden, wenn über Gegenstände verhandelt wird, die ihren Dienst betreffen. Sie können in der Verantwortung für ihren Dienst der Verkündigung Anträge stellen und diese im Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat selber vertreten.

7.2 Bezirksvisitation

Prädikantinnen und Prädikanten sind in die Bezirksvisitation einzubeziehen. Die Prädikantinnen und Prädikanten legen dabei einen Bericht und einen Gottesdienstentwurf mit Predigt sowie eine Kasualansprache vor.

II.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 6. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 S. 5) außer Kraft.

Karlsruhe, den 6. August 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Dieter Oloff

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 2.8.2002
AZ: 15/64

**Fürbitte
für die 7. Tagung der 9. Synode
der Evangelischen Kirche
in Deutschland
vom 3. bis 8. November 2002
in Timmendorfer Strand**

In der Zeit vom 3. bis 8. November findet in Timmendorfer Strand die 7. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung werden das Schwerpunktthema „Was ist der Mensch?“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Haushaltsberatungen stehen.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 3. November 2002 dieser Tagung fürbittend zu gedenken.

**OKR 13.8.2002 Gesetzliche Unfallversicherung
AZ: 21/544 (hier:
 geändertes Anzeigeverfahren)**

Die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV) vom 23.1.2002 ist am 1. August 2002 in Kraft getreten. Danach sind für Unfälle und Berufskrankheiten nach den §§ 193 und 202 SGB VII **nur bundeseinheitliche Anzeigen mit den bundeseinheitlichen Erläuterungen zu verwenden.** Das amtliche Unfallanzeigeformular wurde neu gestaltet, ebenso die Anzeige auf Verdacht einer Berufskrankheit. Die entsprechenden Anzeigeformulare können beim Evangelischen Oberkirchenrat, Tel: 0721/9175-758, oder bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) Karlsruhe, Tel: 0721/9720-0, oder Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) Ludwigsburg, Tel: 07141/919-0, bestellt oder über das Internet www.bgw-online.de oder www.vbg.de abgerufen werden.

Wichtige Neuerungen:

- Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfallanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 Sozialgesetzbuch VII).
- Die Unfallanzeige muss nicht mehr vom Sicherheitsbeauftragten mit unterzeichnet werden.
- Die Versicherten haben ab dem 1.8.2002 das Recht, eine Kopie der Anzeige zu erhalten. Darauf muss der Unternehmer sie hinweisen (§ 4 Abs. 3 UVAV).
- Zwei weitere Fragen: Zum einen nach dem Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses (Feld 10), zum anderen nach der telefonischen Erreichbarkeit einer Ansprechpartnerin / eines Ansprechpartners (Feld 28).
- Die Anzeige mittels Datenübertragung. Die Möglichkeit der Datenübertragung der Unfallanzeige auf einem gesicherten elektronischen Übertragungsweg an die Berufsgenossenschaft zu übermitteln, wird jedoch voraussichtlich erst ab dem kommenden Jahr gegeben sein.

**OKR 3.9.2002 Kirchliche Stiftungen
AZ: 22/11640 des öffentlichen Rechts
Heidelberg - „Evangelisches Studienseminar,
Morata - Morata-Haus,
 Petersstift und Theologisches
 Studienhaus Heidelberg“**

Die durch Stiftungsurkunde vom 23.4.2002 durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe und

dem Verein Theologisches Studienhaus e.V., Heidelberg errichtete Stiftung

**„Evangelisches Studienseminar, Morata-Haus,
Petersstift
und Theologisches Studienhaus Heidelberg“**

mit Sitz in Heidelberg wurde durch Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart vom 13. August 2002 – Ki – 0562.1 – 13/1 genehmigt.

Gleichzeitig wurde der Stiftung die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen.

**OKR 3.9.2002 Kirchliche Stiftungen
AZ: 35/172 des öffentlichen Rechts
 „Schulstiftung der Evangelischen
 Landeskirche in Baden“**

Die durch Stiftungsakt des Evangelischen Oberkirchenrats, des Schulvereins Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim e.V., des Evangelischen Landeserziehungsheims Schloss-Wieblingen – Elisabeth von Thadden-Schule e.V. sowie der Evangelischen Internatsschule Schloss Gaienhofen e.V. vom 12.6.2002 errichtete

**„Schulstiftung
der Evangelischen Landeskirche in Baden“**

mit Sitz in Karlsruhe wurde durch Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart vom 26. Juni 2002 – Ki – 0562.1 – 12/1 genehmigt.

Gleichzeitig wurde der Stiftung die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen

**OKR 4.6.2002 Aufhebung der Pfarrstelle der
AZ: 51/44 Michaelsgemeinde St. Georgen
D - Villingen -**

Mit Wirkung ab 1. September 2002 wird die Gemeindepfarrstelle der Michaelsgemeinde der Kirchengemeinde St. Georgen im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen **a u f g e h o b e n**.

Das Gemeindegebiet der Michaelsgemeinde wird der Lorenzgemeinde St. Georgen zugeordnet.

**OKR 28.8.2002 Kur- und Urlauber-
AZ: 83/74 seelsorgedienste in Bayern,
 Sommer 2003**

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 100 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern

an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266 € bis 336 € gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 200751, 80007 München, Fax (089) 54916367.** Bewerbungen müssen bis spätestens 22. November 2002 vorliegen.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Rheinstetten-Mörsch (Kirchenbezirk Alb-Pfingst)

Die Pfarrstelle Rheinstetten-Mörsch der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinstetten wird zum 1. November 2002 frei, da die derzeitige Amtsinhaberin nach zehnjähriger Tätigkeit in eine landeskirchliche Pfarrstelle wechselt; die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Stadt Rheinstetten (20.000 Einwohner) grenzt südlich an Karlsruhe und umfasst die Stadtteile Forchheim, Mörsch und Neuburgweier. Alle drei Stadtteile waren ursprünglich katholisch geprägte Dörfer. Der Anteil der Evangelischen beträgt inzwischen ca. 20 %. Die Stadt

Rheinstetten hat eine sehr gute Infrastruktur. Rheinstetten besitzt einen Straßenbahnanschluss nach Karlsruhe. Die Endhaltestelle ist direkt vor dem Evang. Gemeindezentrum in Mörsch. Im Stadtteil Mörsch sind sämtliche Schularten vertreten (Grundschulen, Haupt- und Werkrealschule, Sonderschule, Realschule, Gymnasium und Kolping-Kolleg).

Zur Pfarrgemeinde Mörsch gehören der Stadtteil Mörsch (1760 Gemeindeglieder) und der Stadtteil Neuburgweier (460 Gemeindeglieder). Die ca. 2.200 Gemeindeglieder sind im Wesentlichen in den vergangenen vierzig Jahren durch Erschließung neuer Baugebiete zugezogen. Gemeinsam mit der Pfarrgemeinde Forchheim bildet die Pfarrgemeinde Mörsch die Kirchengemeinde Rheinstetten.

Die Pfarrgemeinde besitzt im Stadtteil Mörsch ein Gemeindezentrum (1981 erbaut, 2001/2002 renoviert) mit Kirchenraum und Mehrzweckräumen, das bis zu ca. 330 Personen Platz bietet (der Gottesdienstraum ist variabel erweiterbar 100/180/330). Im Stadtteil Neuburgweier befindet sich die St. Ursula-Kapelle (ca. 100 Sitzplätze), die aus dem 13. Jahrhundert stammt und das älteste Gebäude Rheinstettens ist (1997/1998 saniert).

Das Pfarrhaus in Mörsch liegt mit großem Garten neben dem Gemeindezentrum und wurde 1992 gebaut. Darin befinden sich die Amträume und die Pfarrwohnung (Wohnfläche ca. 153 m²) mit 5 Zimmern.

Außerdem gehört zur Gemeinde ein Kindergarten (vier Gruppen) mit einem motivierten und aufgeschlossenen Kindergartenteam (11 Personen). Die häusliche Krankenpflege erfolgt durch die Kirchliche Sozialstation Rheinstetten (ökumenisch). Mit dem Zentrum Rösselsbrünne „Wohnen und Pflege im Alter“ befindet sich in Mörsch auch eine Einrichtung der Diakonie mit einem Pflegebereich von 54 Betten, 5 Kurzzeitpflegebetten, 9 Plätzen in der Tagespflege und ca. 35 betreuten Wohnungen. Hier finden wöchentlich Andachten statt, die von den Seelsorgerinnen bzw. Seelsorgern in Rheinstetten abwechselnd gehalten werden.

An Sonn- und Feiertagen findet je ein Gottesdienst statt und zwar abwechselnd im Gemeindezentrum bzw. in der St. Ursula-Kapelle. Dieser Turnus wird von der Gemeinde ausdrücklich gewünscht. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von 6 Wochenstunden verbunden.

Mehrere Gemeindegruppen (4 Krabbelgruppen, Spielgruppe, Jungschar, „Queue and more“-Jugend, Kinderkleidertausch, Frauengymnastik, Bibelkreis, Seniorenkreis, Seniorentanzgruppe, ökumenischer Arbeitskreis, Besuchsdienst) werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleitet. Des Weiteren gibt es ein Team von Ehrenamtlichen, die den sonntäglichen Kindergottesdienst vorbereiten und durchführen, einmal im Monat mit Frühstück.

Der Familiengottesdienstkreis gestaltet mehrmals im Jahr Familiengottesdienste unter Mitwirkung von Gruppen aus dem Kindergarten oder den Schulen bzw. anderen Kindergruppen.

Auch für die bisher mehrmals jährlich durchgeführten Kinderbibeltage und die Kinderlesenacht gibt es eine Vielzahl an engagiert Mitarbeitenden.

Der Konfirmandenunterricht findet seit einigen Jahren einmal im Monat samstags als Blockunterricht statt und wird von ehrenamtlich Mitarbeitenden mitverantwortet.

Gemeinsam mit der Nachbargemeinde Forchheim gibt es einen Frauenkreis sowie einen Posaunen- und Kirchenchor.

Zu den katholischen Gemeinden in Mörsch und Neuburgweier gibt es enge und gute ökumenische Verbindungen. Viele Gottesdienste und Veranstaltungen werden gemeinsam durch den ökumenischen Arbeitskreis, dem auch die Pfarrerinnen und Pfarrer von Rheinstetten angehören, verantwortet. Das Kirchliche Bildungswerk (ökumenisch) bietet Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung an.

An nebenamtlich Mitarbeitenden wirken in der Gemeinde eine Pfarramtssekretärin (14 Wochenarbeitsstunden) und ein Hausmeister/Kirchendiener (50 % in unserer Gemeinde). Der Organistendienst wird durch 4 Organistinnen und Organisten in Nebentätigkeit ausgeführt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, gerne auch ein Pfarrehepaar, die/der/das

- das Evangelium theologisch fundiert und zeitbezogen vermittelt;
- partnerschaftlich und teamfähig mit den vielen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet;
- Freude am Umgang mit verschiedenen Menschen hat;
- die Diasporasituation als Chance begreift;
- bewährte Formen der Gemeindegemeinschaft weiterführt, aber auch für neue Wege offen ist.

Dem aufgeschlossenen und engagierten Ältestenkreis gehören 6 Frauen und 2 Männer an. Sie freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer.

Nähere Auskünfte erteilen das zuständige Dekanat Alb-Pfinz (Dekan Gromer, Telefon 07240/1738) oder die stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises Rheinstetten-Mörsch (Dorothee Lochmann, Telefon 07242/808).

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

30. Oktober 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Mannheim, Kreuzgemeinde

(Kirchenbezirk Mannheim)

Die Pfarrstelle der Kreuzgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim mit Predigtstelle in der Herzogenriedgemeinde wurde zum 1. September 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskunft erteilen gerne Herr Horst Adler, Vorsitzender des Ältestenkreises der Herzogenriedgemeinde (Telefon: 0621/302247), Frau U. Schindler, stellv. Vorsitzende des Ältestenkreises der Kreuzgemeinde (Telefon: 0621/35359) und Dekan Eitenmüller (Telefon: 0621/1689-215).

Mutschelbach

(Kirchenbezirk Alb-Pfinz)

Die Pfarrstelle Mutschelbach kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden; dieses volle Dienstverhältnis setzt sich dabei wie folgt zusammen: 50 % Gemeindepfarrdienst (landeskirchlicher Stellenanteil), 25 % Gemeindepfarrdienst finanziert über den Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Mutschelbach e. V. und 25 % Religionsunterricht (landeskirchlicher Stellenanteil); ein auf 50 % oder 75 % reduziertes Dienstverhältnis ist (ebenfalls) denkbar.

Der Kirchengemeinderat Mutschelbach ist an einer Besetzung der Stelle mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer zum frühestmöglichen Zeitpunkt interessiert.

Mutschelbach mit rd. 1.800 Einwohnern ist Ortsteil der Gemeinde Karlsbad im Nahbereich von Karlsruhe. Die schöne Landschaftslage am Nordrand des Schwarzwaldes bestimmt den Wohnwert der Gemeinde.

In Mutschelbach befindet sich ein Kindergarten mit derzeit drei Gruppen (Träger ist die Evangelische Kirchengemeinde) und eine einzügige Grundschule. Weiterführende Schulen (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) befinden sich im benachbarten Ortsteil

Langensteinbach. Es besteht eine gute Schulbusverbindung. Neben einigen örtlichen Geschäften sind gute Einkaufsmöglichkeiten in Langensteinbach vorhanden. Von Mutschelbach aus bestehen Busverbindungen zu den S-Bahnen nach Ettlingen/Karlsruhe und Pforzheim.

Der Ort, ursprünglich aus den Dörfern Ober- und Untermutschelbach bestehend, wurde erst 1936 als Gemeinde gebildet. In Untermutschelbach wurden 1701 waldensische Glaubensflüchtlinge angesiedelt, die dem Ort lange Jahre ihre Prägung gaben. Im Zuge der Gemeindereform fusionierte Mutschelbach 1971 mit vier weiteren Ortschaften zur heutigen Gemeinde Karlsbad (ca. 16.000 Einwohner).

Die Evangelische Kirchengemeinde wurde 1979 aus den ehemaligen Filialgemeinden Obermutschelbach und Untermutschelbach gegründet. Sie hat heute etwas mehr als 1.100 Gemeindeglieder. Den Mittelpunkt, das „Wohnzimmer der Gemeinde“, bildet das modern gestaltete, 1995 eingeweihte Gemeindezentrum. Unter einem Dach mit den Gemeinderäumen befinden sich das funktionale Pfarrbüro und eine großzügige Pfarrwohnung mit 5 Wohnräumen, Terrasse und einem kleinen Garten. Die Außenanlagen des Gemeindezentrums werden von Ehrenamtlichen unterhalten. Auf Grund der energiesparenden Bauweise des Gemeindezentrums sind die Nebenkosten der Pfarrwohnung sehr günstig.

Mittelpunkt des gottesdienstlichen Lebens sind die beiden Kirchen in Obermutschelbach und Untermutschelbach mit je etwa 200 Sitzplätzen. Für beide Predigtstellen bestehen Ältestenkreise, die gemeinsam tagen und gemeinsam ihre Entscheidungen für die gesamte Kirchengemeinde treffen. Gottesdienste finden jeden Sonntag und an den Feiertagen statt, jeweils abwechselnd in einer der beiden Kirchen. Der sonntägliche Kindergottesdienst wird von einem großen und erfahrenen Mitarbeiterinnenkreis verantwortet.

Mit der Pfarrstelle sind vier Wochenstunden Religionsunterricht (zuzüglich 25 % Deputat Religionsunterricht Landeskirche) verbunden.

Die Kirchengemeinde ist zusammen mit den anderen Karlsbader Kirchengemeinden Träger der Kirchlichen Sozialstation Karlsbad.

Es besteht eine gute Verbindung zur katholischen Nachbargemeinde, die 14-tägig Gottesdienste in unseren Kirchen feiert.

Weitere Angebote in unserer Gemeinde sind:

- Kirchenchor,
- Frauenarbeit,
- Hauskreise,
- Jungschar- und Jugendgruppen (betreut von CVJM und EC).

Wer bei uns mitarbeitet:

- eine Pfarramtssekretärin mit 6 Wochenarbeitsstunden,
- Kirchendienerstellen sind derzeit nicht besetzt (der Dienst wird von den Ältesten übernommen),
- drei erfahrene Organisten bzw. Organistinnen,
- ein Kirchenchorleiter,
- eine Ansprechpartnerin für unser Gemeindezentrum

und nicht zuletzt ein aufgeschlossener Kirchengemeinderat, der bereit ist, die Gemeindegliederarbeit mitzutragen und in Absprache Bereiche selbständig zu übernehmen.

Der Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Mutschelbach e. V. wurde im März 2001 gegründet. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Mutschelbach, vor allem hinsichtlich der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Seelsorge und die Finanzierung von bis zu 25 % des Dienstverhältnisses.

Was wir von unserer Pfarrerin / von unserem Pfarrer erwarten:

- einen fröhlichen und Mut machenden Glauben, der ansteckt,
- ansprechende und lebensnahe Gottesdienste und Familiengottesdienste,
- seelsorgerliche Kontakte zu unseren Gemeindegliedern,
- Mitarbeiterbegleitung,
- Offenheit zur Zusammenarbeit.

Möchten Sie mit uns als Pfarrerin oder als Pfarrer den Gemeindeaufbau mit eigenen Ideen und Impulsen weiterführen? Zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wollen mit Ihnen unsere Gemeinde weiterentwickeln.

Für weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung: Jürgen Gessner, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Telefon 07232/797930 (geschäftlich) und 07202/8891 (privat) sowie das Evangelische Dekanat Alb-Pfingz, Dekan Paul Gromer, Telefon 07240/1738.

Renchen (Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Renchen wurde zum 1. August 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 8/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden:

Weitere Auskünfte erteilen:

Elvira Dupps, Kirchengemeinderatsvorsitzende, Telefon 07843/455, Margrit Baumgartner, Kirchengemeinderätin, Telefon 07843/1647 und das Dekanat Kehl, Telefon 07851/3751.

Schwetzingen, Noah-Gemeinde

(Kirchenbezirk Schwetzingen)

Die Pfarrstelle der Noah-Gemeinde Schwetzingen ist seit 1. Juni 2002 mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Evangelisches Dekanat Schwetzingen, Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 06202/27580 und für den Ältestenkreis: Andrea Hartmann, Telefon 06202/592068.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

16. Oktober 2002

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Wertheim-Bestenheid

(Kirchenbezirk Wertheim)

Die (Patronats-)Pfarrstelle Wertheim-Bestenheid wurde zum 1. September 2002 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei den Vorsitzenden der Ältestenkreise: Herrn Wilhelm Geibel (Telefon 09342/5414) und Herrn Uwe Pape (Telefon 09342/84643) sowie bei Herrn Dekan Hayo Büsing (Telefon 09342/1367).

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GVBl S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat innerhalb von drei Wochen – bis spätestens

16. Oktober 2002

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'sche Verwaltung, Hauptstr. 37, 97892 Kreuzwertheim mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.

IV. Gemeindepfarrstellen und landeskirchliche Pfarrstellen Nochmalige gemeinsame Ausschreibungen

Hausach und Telefonseelsorge im Ortenaukreis (Dienststelle Offenburg)

(Kirchenbezirk Offenburg)

Die wieder zu besetzende halbe Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hausach und die 1/2 landeskirchliche Pfarrstelle in der Telefonseelsorge im Ortenaukreis mit Dienststelle Offenburg sollen künftig verbunden werden. Bei Berufung auf die Gemeindepfarrstelle Hausach wird der Stellenanteil in der Telefonsseelsorge als Dienstauftrag vergeben.

Informationen zu den Pfarrstellen und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2002 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden:

Auskünfte können eingeholt werden bei dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Notar Werner Kadel, Hausach, Telefon 07831/966717 (nach 20.00 Uhr), bei der Vakanzverwalterin, Frau Pfarrerin Ingrid Renner-Freiberg, Haslach i. K., Telefon 07832/979590 und bei Herrn Dekan Manfred Wahl, Offenburg, Telefon 0781/24010.

Nähere Informationen zur landeskirchlichen Pfarrstelle in der Telefonseelsorge Offenburg erhalten Sie gegebenenfalls von Pfarrer Klaus Zipf, Vors. der Telefonseelsorge im Ortenaukreis e.V., Telefon (0781) 3345 sowie von Pfarrer Wolfgang Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 3, Telefon (0721) 9175 353.

V. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Landeskirchliche Beauftragte / landeskirchlicher Beauftragter für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die Stelle der/des landeskirchlichen Beauftragten für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung zum 1. Dezember 2002 wieder zu besetzen. Die/der landeskirchliche Beauftragte ist für die 16 Beratungsstellen in Trägerschaft von Kirchen-

gemeinden mit etwa 30 Fachkräften zuständig. Sie bzw. er übt im Auftrag der Kirchenleitung die Fachberatung und Fachaufsicht aus, trägt für die Ausrichtung der Arbeit im Sinne der kirchlichen Trägerschaft Sorge und vertritt die Arbeit nach innen und außen.

Angesprochen zur Bewerbung sind Frauen und Männer, die Mitglied der evangelischen Kirche sind und motiviert sind, dieses Arbeitsfeld als kirchlichen Auftrag mitzugestalten. Folgende Qualifikationen werden vorausgesetzt:

- ein abgeschlossenes Studium der Theologie oder der Psychologie oder der Sozialwissenschaften,
- eine abgeschlossene therapeutische oder beraterisch-therapeutische Ausbildung,
- Berufserfahrung,
- Felderfahrung in einem kirchlichen Arbeitsfeld.

Wünschenswert sind außerdem Felderfahrung in einem psychosozialen Arbeitsfeld und therapeutische bzw. beraterische Tätigkeit. Darüber hinaus erfordert die Stelle Verhandlungsgeschick, kommunikative Fähigkeiten, Konzeptions- und Qualitätsentwicklungsfähigkeit, politisches Gespür, Interesse und Kompetenz in der Organisationsentwicklung und Teamfähigkeit.

Die Stelle der/des Beauftragten ist eingebunden in die Abteilung Diakonie im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe. Sie hat den Umfang von 50 % einer Vollstelle. Als landeskirchliche Pfarrstelle ist die Besoldung nach A 15 vorgesehen. Die Eingruppierung als Angestelltenstelle erfolgt entsprechend nach Bewertung durch die Stellenbewertungskommission.

Die Stelle der/des Beauftragten ist eingebunden in die Abteilung Diakonie im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe. Sie hat den Umfang von 50 % einer Vollstelle. Als landeskirchliche Pfarrstelle ist die Besoldung nach A 15 vorgesehen. Die Eingruppierung als Angestelltenstelle erfolgt entsprechend nach Bewertung durch die Stellenbewertungskommission.

Nachdem der bisherige Stelleninhaber zunächst ein Sabbatjahr wahrnahm, wurde die Stelle von Juli 2001 bis jetzt kommissarisch geleitet. Der derzeitige kommissarische Stelleninhaber wird sich selbst bewerben.

Interessentinnen und Interessenten richten ihre Bewerbung bis spätestens

25. Oktober 2002

an den Evangelischen Oberkirchenrat, Personalreferat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Dienstnachrichten

Entschlieungen des Landesbischofs

Berufen zum Schuldekan:

Pfarrer Religionslehrer Hans-Georg Dietrich in Freiburg zum Schuldekan fur die Kirchenbezirke Lahr und Offenburg mit Wirkung vom 1. September 2002.

Besttigt:

Die (erneute) Wahl des Pfarrers Eberhard Koch in Mannheim (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Matthausgemeinde) zum Dekanstellvertreter fur den Kirchenbezirk Mannheim,

die (erneute) Wahl des Pfarrers Helmut Kruger in Badenweiler zum Dekanstellvertreter fur den Kirchenbezirk Mullheim,

die Wahl der Pfarrerin Ingrid Renner-Freiberg in Haslach zur Dekanstellvertreterin fur den Kirchenbezirk Offenburg.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Dr. theol. Jorg Neijenhuis (bisher beurlaubt) zum Pfarrer in Schonau mit Wirkung vom 1. August 2002. Mit der Pfarrstelle Schonau verbunden ist die Vernehmung des Pfarrdienstes der Filialkirchengemeinde Altneudorf,

Pfarrer Thomas Wei in Freiburg (Regionalstelle fur Ev. Erwachsenenbildung) zum Pfarrer der Jakobusgemeinde Heidelberg (-Neuenheim) mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Christiane Frohlich in Eberbach (Nordgemeinde) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung vom 1. September 2002,

Pfarrer Elke Heckel-Bischoff in Bad Schonborn zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. September 2002,

Pfarrer Jurgen Lauer (bisher beurlaubt) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. August 2002,

Pfarrer Wolfgang Rulke in Forbach zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Offenburg mit Wirkung vom 1. August 2002,

Pfarrer Volker Schafer (zuletzt beurlaubt / Sabbaturlaub) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Baden-Baden mit Wirkung vom 1. August 2002,

Pfarrer Bernd Stockburger in Hilzingen zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Hochrhein mit Wirkung vom 1. September 2002,

Pfarrer Hans-Michael Uhl (bisher freigestellt fur den kirchlichen Auslandsdienst) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Offenburg mit Wirkung vom 1. August 2002,

Pfarrvikar Klaus Martin Weber in Offenburg (Erlösergemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Kehl mit Wirkung vom 1. September 2002.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Birgit Risch in Weinheim (Lukasgemeinde) zur Bezirksdiakoniepfarrerin für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim,

die Wahl des Pfarrers Eckhard Weibenberger in Schwarzach zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Neckargemünd.

Beauftragt:

Pfarrer i. W. Wolfgang Becker, zuletzt beauftragt zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Alb-Pfinz, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Karlsdorf-Neuthard-Forst im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung ab 1. September 2002,

Pfarrer Rüdiger Rutkowski in Haßmersheim/Hochhausen mit dem Dienst des Regionalbeauftragten für den Kirchlichen Dienst Land in Nordbaden in Mosbach mit Wirkung ab 1. September 2002.

Eingesetzt:

Unter Zuordnung an das Friedrich-Hauss-Studienzentrum in Schriesheim als Studienleiter und zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim Pfarrvikar Dr. Jochen Eber mit Wirkung vom 1. September 2002.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Peter Barall in Neumühl (Evangelischer Kirchenbezirk Kehl) mit Ablauf des 31. Dezember 2002.



„Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Jesus Christus ist, unserem Herrn.“

Römer 8, 38-39

Gestorben:

Pfarrer i. R. Martin Bielicke, zuletzt Religionslehrer im Kirchenbezirk Heidelberg, am 10. Mai 2002,

Pfarrer i. R. Willi Böhme, zuletzt in Dallau, am 5. August 2002,

Pfarrerin i. R. Waltraud Engler, zuletzt Religionslehrerin im Kirchenbezirk Konstanz, am 6. August 2002,

Pfarrer i. R. Rolf Jung, zuletzt in Keltern-Ellmendingen, am 12. Juli 2002,

Pfarrer i. R. Willi Kumpf, zuletzt in Lahr (Stiftskirche), am 21. Juli 2002,

Pfarrer i. R. Helmut Sutter, zuletzt in Freiburg - St. Georgen (Lukasgemeinde), am 16. August 2002,

Religionslehrer Edmund Wahl, zuletzt im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt, am 22. Juli 2002.

Berichtigungen

Im GVBl. vom 23. Januar 2002 (Nr. 2) sind in der **RVO Mannheim** auf Seite 39 in der linken Spalte in der letzten Zeile die Worte „Johannesgemeinde Ost und West (Lindenhof)“ zu ersetzen durch die Worte „Johannesgemeinde Nord und Süd (Lindenhof)“.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0

Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B